

14.01.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien

A. Zielsetzung

Mit Ablauf des 19. März 1988 tritt die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien nach ihrem § 5 außer Kraft. Die Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche durch die Einfuhr oder Durchfuhr von Einhufern aus Spanien besteht jedoch nach wie vor, so daß Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig sind.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung wird im Wege einer Änderung des § 5 das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Einhufern aus Spanien aufrechterhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat

Drucksache 26/88

14.01.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - Ti 85/88

Bonn, den 14. Januar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der Afrika-
nischen Pferdepest aus Spanien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Ar-
tikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen
Pferdepest aus Spanien

Vom 1988

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des
Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundes-
rates verordnet:

Artikel 1

In § 5 der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der
Afrikanischen Pferdepest aus Spanien vom 16. September 1987
(BANz. S. 12945) werden die Worte "; sie tritt mit Ablauf des
19. März 1988 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsge-
setzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli
1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n gA. Allgemeiner Teil

Im September 1987 brach die Afrikanische Pferdepest in Spanien aus. Diese Krankheit gehört zu den gefährlichsten Seuchen der Einhufer und kommt sonst nur in Afrika und zeitweise im Nahen Osten vor. Zur Verhütung einer Einschleppung dieser gefährlichen und überaus verlustreichen Seuche mußte die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer aus Spanien sofort verboten werden. Dies geschah durch die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien vom 16. September 1987 (BANz. S. 12945). Zur Vermeidung nicht vertretbarer Verzögerungen wurde von der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) Gebrauch gemacht, wonach die Rechtsverordnung bei Gefahr im Verzug ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann. Die Geltungsdauer der Verordnung endet mit Ablauf des 19. März 1988; ihre Verlängerung bedarf nach § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSG der Zustimmung des Bundesrates.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; sie wird sich nicht auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest in die Bundesrepublik Deutschland durch die Ein- oder Durchfuhr von Einhufern aus Spanien besteht auf Grund der derzeitigen Seuchensituation nach wie vor. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus Spanien muß daher aufrechterhalten bleiben. Die Geltungsdauer der Verordnung wird somit durch Streichung des zweiten Halbsatzes in § 5 auf unbestimmte Zeit verlängert.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 TierSG.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

26.02.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung
einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.